

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	17.11.2011
Finanzausschuss	19.12.2011

AN 1371/2011 der CDU-Fraktion zur "Instrumentenreform im Rahmen des SGB II" TOP 10.4 der Sitzung vom 12.07.11

Eingangsbemerkung:

Aussagen zur Wirkung und zu Auswirkungen der geplanten Instrumentenreform sind zum heutigen Zeitpunkt nur eingeschränkt tragfähig und verlässlich. Die möglichen Veränderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren, z. B. durch die Vorschläge des Bundesrates, sind so gravierend, dass sie noch keine Prognose zulassen. Das Gesetz wurde nach der 2. und 3. Lesung am 23.09.11 im Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hingegen hat das Gesetz mit der hierzu notwendigen Mehrheitsentscheidung der Länder am 14.10.11 an den Vermittlungsausschuss überwiesen.

Die nachfolgende Beantwortung erfolgt auf der Grundlage des gültigen Gesetzentwurfs und nimmt zunächst Bezug auf die Veränderungen, die von Vorschlägen des Bundesrates nicht betroffen sind. Dabei werden, der Intention der Anfrage folgend, Veränderungen, die kommunalpolitisch bedeutsam sind, exemplarisch aufgezeigt.

1. Welche Angebote welcher Träger werden durch die geplante Instrumentenreform eingeschränkt, verändert finanziert oder nicht mehr finanziert werden können? Hier bitten wir die Verwaltung um die Vorlage einer vollständigen Übersicht.

Vor dem Hintergrund der Eingangsbemerkung ist die Erstellung einer Übersicht derzeit noch nicht möglich. Sobald die neue Rechtslage geklärt ist und anstehende Veränderungen bekannt sind, wird das Jobcenter dazu aufgefordert eine entsprechende Mitteilung machen.

2. Welche Auswirkungen werden durch die Instrumentenreform auf die Kölner Beschäftigungspolitik erwartet, werden Zielgruppen durch Arbeitsagentur und JobCenter zukünftig nicht mehr in gleichem Umfang wie bisher beschäftigungspolitisch erreicht und wie geht das JobCenter damit um?

Die Auswirkungen auf die Kölner Beschäftigungspolitik sind je nach Rechtskreis SGB II oder SGB III unterschiedlich zu betrachten.

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) wird auch aus dem SGB III ersatzlos gestrichen. Derzeit fördert die Agentur für Arbeit Köln mit ABM als einzige Maßnahme noch 100 Plätze für Jugendliche im Stadtverschönerungsprogramm. Ab 01.04.2012 ist die Umsetzung dieses Programms nicht mehr möglich. Ob und in welchem Umfang es für laufende ABM-Teilnehmende mit Bewilligungszeiträumen über den 31.03.2012 hinaus Übergangregelungen geben wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Es steht zu befürchten, dass dies für die Zielgruppe der jugendlichen Arbeitslosen aus dem Rechtskreis des SGB III, für die das ABM- Stadtverschönerungsprogramm die einzige geeignete Maßnahme in einer Kombination aus Qualifizierung und Beschäftigung war, zu einer starken Benachteiligung führen wird. Von den Teilnehmenden aus dem Jahr 2010 wurden nach Auskunft des Amtes für Wirtschaftsförderung insgesamt ca. 50 % in Arbeit oder Ausbildung vermittelt.

Das Jobcenter Köln ist daran interessiert, für jugendliche Hilfebedürftige, aber auch Erwachsene mit SGB II Bezug alternative Projekte zu entwickeln, die den Fortbestand des Stadtverschönerungsprogramms ermöglichen. Hier könnte die im aktuellen Gesetzentwurf beschriebene Kombination aus AGH und Aktivierungsmaßnahme ein Weg sein.

Ob die Zielgruppen in gleichem Maße gefördert werden können wie derzeit, ist weniger von der Ausgestaltung der Instrumentenreform abhängig, als durch die geringere Ausstattung mit Bundesmitteln für Eingliederungsleistungen. Eine angemessene Beteiligung von Zielgruppen zu wahren, wird eine der Aufgaben des Jobcenters Köln bei der Erstellung des Strategischen Integrations- und des Maßnahmenprogramm für 2012 und die Folgejahre sein.

3. Wie sehen die Überlegungen der Verwaltung aus, diese Zielgruppen zukünftig beschäftigungspolitisch zu erreichen und sieht die Verwaltung die Notwendigkeit eines (evtl. ergänzenden) beschäftigungspolitischen Ansatzes durch die Stadt Köln und damit durch den kommunalen Haushalt?

Das Jobcenter Köln befindet sich derzeit in einem intensiven internen Prozess zur Überarbeitung bestehender Förderansätze aus Arbeitsgelegenheiten, weiteren Projekten mit kombinierten Qualifizierungs- und Beschäftigungsanteilen, wie z. B. „Wege in Arbeit“ oder „JobPerspektive“, oder Maßnahmen, die zurzeit aus der Freien Förderung (§ 16 f SGBII) finanziert werden. Diese Maßnahmen, die Zielgruppen mit größeren Vermittlungshemmnissen erreichen, laufen größtenteils innerhalb der nächsten sechs Monate aus und werden im Kontext der neuen Rahmenbedingungen neu aufgestellt.

Die massiven Einschnitte in den Eingliederungsbudgets der Folgejahre werden nach Auffassung der Verwaltung ggf. vermehrt zu Zielkonflikten zwischen den beiden Trägern des Jobcenters führen. Es steht zu befürchten, dass die Agentur für Arbeit ihren Blick in der Mittelnutzung vorrangig auf zu fördernden Personengruppen für die kurz- oder mittelfristige Integration in Arbeit richten muss, wie die Bundesziele es vorgeben. Die Verwaltung wird sich für eine angemessene Beteiligung von Personengruppen mit Bedarf an längerfristigen und intensiv begleiteten Maßnahmen einsetzen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Agentur für Arbeit bezüglich des Einsatzes der Bundesmittel das Weisungsrecht hat.

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich aus diesem Zielkonflikt eine klare Notwendigkeit eines ergänzenden beschäftigungspolitischen Ansatzes durch die Stadt Köln und den kommunalen Haushalt, auch wenn dies aus kommunalpolitischer Sicht die Übernahme von Bundesaufgaben bedeutet. Programme wie das Stadtverschönerungsprogramm, aber auch sozialpolitisch wichtige Einrichtungen wie Bürgerhäuser / Bürgerzentren oder Beschäftigungsprojekte für besonders benachteiligte Zielgruppen sind bedeutsam für die Teilhabe von Menschen an der Gesellschaft und ihre soziale und berufliche Integration. Sie sind durch die zu erwartenden Veränderungen der gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen vermutlich ohne kommunale Beteiligung zukünftig nicht mehr in erforderlichem Maße aufrecht zu erhalten.

Eine verstärkte finanzielle Beteiligung der Kommune über die gesetzlich vorgeschriebenen kommunal flankierenden Leistungen hinaus könnte der Wahrung kommunaler Interessen insbesondere in der Zielgruppenförderung sozial Benachteiligter dienen und Einschnitte ggf. teilweise abfedern.

4. Wie wird die Sozialpolitik in Köln bei der Erarbeitung des Integrationsprogrammes 2012 einbezogen?

Im Jobcenter Köln wird derzeit der Entwurf des Strategischen Integrationsprogramms (SIP) 2012 er-

arbeitet. Dieser Entwurf wird zunächst dem Beirat des Jobcenters, in dem die sozialpolitischen Sprecher der Ratsfraktionen vertreten sind, Anfang Oktober 2011 schriftlich zur Beratung der Geschäftsführung vorgelegt. Nach Eingang und Verarbeitung der Anregungen erfolgt die Vorlage des überarbeiteten Entwurfs an den Ausschuss für Soziales und Senioren zur Beratung für die Sitzung am 01.12.2011. Die Verabschiedung des SIP 2012 ist für die erste Trägerversammlung 2012 vorgesehen.

5. Inwieweit sind auch Beschäftigte in Arge und Job-Center von den Auswirkungen der Instrumentenreform betroffen und welche Überlegungen gibt es hierzu?

Die Instrumentenreform selbst hat keine Auswirkungen auf Beschäftigte des Jobcenters. Der Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen bezieht sich aber auch auf Verwaltungsstrukturen; z. B. im Hinblick auf das Anstellungsverhältnis oberster Führungskräfte. Auswirkungen auf das Jobcenter in Köln sind derzeit nicht erkennbar.

gez. Reker